

# Verfahrensbeschreibung für die Durchführung von Kompetenzfeststellungen bei Teilqualifikationen<sup>1</sup>

---

## Inhalt

### I. Allgemeines

1. Regelungsbereich der Verfahrensbeschreibung
2. Teilqualifikation
3. Kompetenzfeststellungen
4. Voraussetzungen der Kompetenzfeststellung

### II. Vorbereitung der Kompetenzfeststellung

1. Kompetenzfeststellungs-Team
2. Kompetenzfeststellungsaufgaben
3. Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen
4. Nachteilsausgleich

### III. Durchführung der Kompetenzfeststellung

1. Gliederung der Kompetenzfeststellung
2. Örtlichkeit
3. Nichtöffentlichkeit
4. Befangenheit
5. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
6. Rücktritt, Nichtteilnahme

### IV. Bewertung, Ergebnisfeststellung und Dokumentation des Kompetenzfeststellungsergebnisses

1. Bewertung
2. Wiederholung der Kompetenzfeststellung
3. Zertifikatserteilung
4. Mitteilung über nicht erfolgreich abgelegte Kompetenzfeststellung

### V. Schlussbestimmungen

1. Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen zur Kompetenzfeststellung
2. Akteneinsicht
3. Rechtsbehelf
4. Entgelt & Stornierungsgebühren<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Beschlossen durch die Vollversammlung der IHK Düsseldorf am 23. Mai 2016

<sup>2</sup> Beschlossen durch die Vollversammlung der IHK Düsseldorf am 28. November 2023

## **I. Allgemeines**

### **1. Regelungsbereich der Verfahrensbeschreibung**

Die Verfahrensordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Ergebnisfeststellung sowie die Dokumentation von individuellen Kompetenzfeststellungen. Sie gilt für zertifizierte Teilqualifizierungen für Erwachsene über 25 Jahren. Diese Teilqualifikationen sind aus staatlich anerkannten Ausbildungsberufen abgeleitet

### **2. Teilqualifikation**

Teilqualifikationen sind abgegrenzte und standardisierte Einheiten innerhalb einer curricularen Gesamtstruktur, die sich an betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientieren und inhaltlich sinnvolle Teilmengen eines zu Grunde liegenden Ausbildungsberufes darstellen. Die Teilqualifizierung soll die Erkennbarkeit und Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt sicherstellen und dem erweiterten Einsatz auf dem Arbeitsmarkt dienen. Teilqualifikationen orientieren sich an geordneten Ausbildungsberufen.

### **3. Kompetenzfeststellungen**

Die Kompetenzfeststellung orientiert sich an den Inhalten der einzelnen Teilqualifikation gemäß den zu Grunde liegenden Ausbildungsbausteinen. Die Einsatzmöglichkeiten sowie das Niveau der Kompetenzfeststellung orientieren sich am zu Grunde liegenden Ausbildungsberuf. Durch die Kompetenzfeststellung soll die berufliche Kompetenz im jeweiligen Ausbildungsbaustein erfasst werden. Sie dient dem Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Konzept der zertifizierten Teilqualifikationen.

Die Teilqualifikationen sollen in der Regel bundeseinheitlich festgelegte Ausbildungsbausteine nach dem Projekt "Jobstarter Connect" (<https://www.bmbf.de/de/jobstarter-connect-mit-ausbildungsbausteinen-in-den-beruf-1079.html>) oder so genannte BiBB-Bausteine nach § 69 BBiG (<https://www.bibb.de/de/11087.php>) sein.

### **4. Voraussetzungen der Kompetenzfeststellung**

(1) Voraussetzung für die Kompetenzfeststellung durch die IHK sind

- Eignung des Bildungsträgers nach Art und Einrichtung für die Durchführung einer Berufsausbildung in dem Beruf, aus dem die Teilqualifikation stammt,
- Eignung der Ausbilder,
- konkrete Umsetzung der Ausbildungsbausteine für die gewünschte Maßnahme nach Inhalt, Dauer, Art und Ziel sowie
- Einbeziehung der betrieblichen Ausbildungsphasen.

(2) Der Bildungsträger erarbeitet für die von ihm angebotene Teilqualifikation ein Konzept entsprechend dem von der IHK bereitgestellten Formular und legt dieses, einschließlich einer Liste der vorgesehenen Praktikumsunternehmen sowie der geplanten Teilnehmerzahl, bei der IHK bis spätestens 2 Monate vor dem Start der Teilqualifizierung vor. Dieses muss zuvor durch die von der zuständigen Agentur für Arbeit beauftragte Stelle positiv begutachtet worden sein.

(3) Die IHK erteilt bis spätestens zwei Wochen vor Start der Teilqualifizierung eine Bestätigung zur Übernahme der Kompetenzfeststellung im Sinne dieser Verfahrensbeschreibungen, soweit die obigen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Die IHK wird im Sinne der Verfahrensbeschreibung für die Durchführung der Kompetenzfeststellung bei Teilqualifikationen nur tätig, sofern die Maßnahme die o. a. Voraussetzungen erfüllt.

## **II. Vorbereitung der Kompetenzfeststellung**

### **1. Kompetenzfeststellungs-Team**

Die Kompetenzfeststellung erfolgt durch ein Kompetenzfeststellungs-Team, bestehend aus zwei sachkundigen und persönlich geeigneten Evaluatoren der Industrie- und Handelskammer zu. Das Kompetenzfeststellungs-Team besteht insbesondere aus Vertretern von Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern. Die IHK stellt sicher, dass die Mitglieder des Kompetenzfeststellungs-Teams angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt und geschult wurden und dass diese über genügend fachliche Eignung für die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Aufgaben verfügen. Das Kompetenzfeststellungs-Team ist hinsichtlich der Durchführung und Bewertung gleichberechtigt. Die Beschlussfähigkeit des Kompetenzfeststellungs-Teams ist nur gegeben, wenn es vollständig anwesend ist.

### **2. Kompetenzfeststellungsaufgaben**

(1) Die Kompetenzfeststellungsaufgaben werden von der IHK gestellt und sind auf die jeweiligen Inhalte der Ausbildungsbausteine abgestimmt.

(2) Für den Umgang mit den Kompetenzfeststellungsaufgaben gelten die Geheimhaltungsrichtlinien für Prüfungsaufgaben der IHK. Sie sind vom Kompetenzfeststellungs-Team einzuhalten.

### **3. Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Anmeldung zur Kompetenzfeststellung erfolgt durch den Bildungsträger im Einvernehmen mit dem Teilnehmer. Die Teilnehmer an der Kompetenzfeststellung bestätigen hierfür auf dem Anmeldeformular über ihren Bildungsträger ihr Einverständnis in die Übermittlung und Datenverarbeitung – insbesondere Datenspeicherung und -nutzung der diesbezüglichen persönlichen Daten.

(2) Die IHK gibt die Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich, mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Annahme der Anmeldung verweigert werden.

(3) Die Kompetenzfeststellung im Rahmen der Teilqualifizierung wird nur bei Teilnehmern von Ausbildungsbausteinen von Bildungsträgern vorgenommen, welche der IHK versichern, dass sie im Einzelfall einen Theorieanteil von 2/3 und einen Praxisanteil von 1/3 mit maximal 10 % Fehlzeiten - bezogen auf die niedergelegte Zeit der Ausbildungsbausteine - teilgenommen haben.

### **4. Nachteilsausgleich**

Im Rahmen der Kompetenzfeststellung werden die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) auf dem Antrag berücksichtigt. Der Antrag muss – versehen mit einem ärztlichen Attest – mit der Anmeldung zur Kompetenzfeststellung erfolgen.

## **III. Durchführung der Kompetenzfeststellung**

### **1. Gliederung der Kompetenzfeststellung**

(1) Die Kompetenzfeststellung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen bzw. praktischen Teil.

(2) Der schriftliche und der mündliche bzw. praktische Teil werden jeweils mit 50 Prozent gewichtet.

(3) Die schriftliche Kompetenzfeststellung erfolgt überwiegend mit gebundenen Aufgaben. Sie kann EDV-gestützt erfolgen.

(4) Der Nachweis einer erfolgreichen Kompetenzfeststellung kann erstellt werden, wenn jeweils 50 Punkte im schriftlichen und im mündlichen bzw. praktischen Teil erzielt wurden. Eine mündliche ergänzende Kompetenzfeststellung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Kompetenzfeststellung findet zu den von der IHK festgelegten Terminen, maximal viermal pro Jahr (Frühjahr-, Sommer-, Herbst- und Winter-Kompetenzfeststellung) statt.

## **2. Örtlichkeit**

Die Örtlichkeit der Abnahme der Kompetenzfeststellung wird von der IHK festgelegt. Sie wird in der Regel in den Räumen des Bildungsträgers durchgeführt.

## **3. Nichtöffentlichkeit**

Die Kompetenzfeststellung ist nicht öffentlich.

## **4. Befangenheit**

(1) Bei der Kompetenzfeststellung dürfen Angehörige der Teilnehmer nicht mitwirken. Angehörige sind insbesondere: Verlobte, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Soweit sich ein Mitglied des Kompetenzfeststellungs-Teams befangen fühlt oder ein Teilnehmer die Besorgnis der Befangenheit äußert, ist dies der IHK vor Beginn des Kompetenzfeststellungsverfahrens mitzuteilen.

(3) Die IHK entscheidet über den Ausschluss von der Mitwirkung.

## **5. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Beeinflusst ein Teilnehmer das Kompetenzfeststellungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Kompetenzfeststellungsleistung mit null Punkten bewertet. Der Teilnehmer ist dazu vorher anzuhören.

(3) Behindert ein Teilnehmer durch sein Verhalten die Kompetenzfeststellung so, dass die Kompetenzfeststellung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber ist vom Kompetenzfeststellungs-Team nach Anhörung des Teilnehmers zu treffen. In diesem Fall wird die betreffende Kompetenzfeststellung mit null Punkten als „nicht bestanden“ bewertet.

## **6. Rücktritt, Nichtteilnahme**

Ein Rücktritt kann nach erfolgter Anmeldung nur aus wichtigem Grund erfolgen. Er ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Tritt der Teilnehmer nach Beginn

der Kompetenzfeststellung zurück oder nimmt er ohne wichtigen Grund an der Kompetenzfeststellung nicht teil, wird die Kompetenzfeststellung mit null Punkten bewertet.

## **IV. Bewertung, Ergebnisfeststellung und Dokumentation des Kompetenzfeststellungsergebnisses**

### **1. Bewertung**

(1) Der 100-Punkte-Schlüssel ist in der Regel der Bewertung aller Kompetenzfeststellungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zu Grunde zu legen. Die Kompetenzfeststellungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
- Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut
- Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung  
= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
- Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht  
= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind  
= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend

(2) Das Kompetenzfeststellungs-Team stellt die Ergebnisse der Kompetenz im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil durch arithmetisches Mittel fest.

### **2. Wiederholung der Kompetenzfeststellung**

Eine nicht bestandene Kompetenzfeststellung kann jederzeit zum nächstmöglichen Kompetenzfeststellungstermin wiederholt werden. Ist die Kompetenzfeststellung insgesamt nicht bestanden, aber entweder der schriftliche oder der mündliche/praktische Teil bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden; der bestandene Teil wird angerechnet.

### **3. Zertifikatserteilung**

(1) Nach erfolgreicher Kompetenzfeststellung erhält der Teilnehmer ein Zertifikat, das von der IHK ausgestellt wird.

(2) Das Zertifikat orientiert sich inhaltlich an dem jeweiligen Qualifizierungskonzept des zu Grunde gelegten Kompetenzprofils.

Es wird von einem zuständigen Vertreter des Geschäftsbereiches Aus- und Weiterbildung der IHK unterzeichnet.

### **4. Mitteilung über nicht erfolgreich abgelegte Kompetenzfeststellung**

Nach erfolgloser Kompetenzfeststellung erhält der Teilnehmer eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Kompetenzfeststellung ergibt. Dabei werden die erzielten Ergebnisse im schriftlichen und im mündlichen bzw. praktischen Teil aufgeführt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **1. Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen zur Kompetenzfeststellung**

(1) Über die Leistungen in der Kompetenzfeststellung sind durch das Kompetenzfeststellungs-Team Protokolle anzufertigen und der IHK zu übermitteln.

(2) Diese werden für mindestens fünf Jahre bei der IHK aufbewahrt.

### **2. Akteneinsicht**

(1) Der Teilnehmer der Kompetenzfeststellung kann auf Antrag Einsicht in die Kompetenzfeststellungsunterlagen nehmen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ergebnismitteilung über die Kompetenzfeststellung bei der IHK zu stellen. Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **3. Rechtsbehelf**

Der öffentlich-rechtliche Rechtsweg ist nicht gegeben.

### **4. Entgelt & Stornierungsgebühren**

Für die Durchführung der Kompetenzfeststellung wird ein Entgelt in Höhe von 250,00 Euro zzgl. USt. pro Teilnehmer erhoben; für die Durchführung einer Teilwiederholung der Kompetenzfeststellung wird ein Entgelt in Höhe von 125,00 Euro zzgl. USt. pro Teilnehmer erhoben.

Eine Stornierung ist bis 24 Stunden vor Durchführung der Kompetenzfeststellung kostenfrei möglich. Im Rahmen der Fristberechnung sind nur Wochentage (Mo. – Fr.) zu berücksichtigen. Gesetzliche Feiertage und das Wochenende (Sa. – So.) werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

Bei Eingang der Stornierung später als 24 Stunden vor Durchführung der Kompetenzfeststellung sowie bei Nichterscheinen beträgt die Stornogebühr 100% des Entgelts. Stornierungen haben ausschließlich schriftlich per Post oder E-Mail an [Kundencenter@duesseldorf.ihk](mailto:Kundencenter@duesseldorf.ihk) zu erfolgen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der IHK.